

Antrag auf Wasserversorgung

Hans-Böckler-Straße 1 · 63110 Rodgau Telefon
06106 8296 0
Telefax 06106 8296 4990
E-Mail: wasserversorgung@stadtwerke-rodgau.de
www.stadtwerke-rodgau.de

für das Grundstück:

Straße, Hausnummer

Gem.

Flur

Flurst.

Name und Anschrift des Grundstückseigentümers (Rechnungsanschrift)

Name

Vorname

Straße

PLZ

Ort

Telefon

Telefax

E-Mail

wird von den Stadtwerken
ausgefüllt

Auftragsnummer

Straßenschlüssel

Beantragt wird die:

- Herstellung eines neuen Hausanschlusses
- Erneuerung eines bestehenden Hausanschlusses
- Änderung eines bestehenden Hausanschlusses
 - als Einzel Hausanschluss
 - als Mehrsparten Hausanschluss mit Gas (MSH)
 - als Mehrsparten Hausanschluss ohne Gas (MSH)
- Beseitigung/Stilllegung eines bestehenden Hausanschlusses
- Reparatur eines bestehenden Hausanschlusses

Verwendungszweck:

- zum Hausbedarf
- zu landwirtsch. Zwecken
- zu gewerbl. Zwecken
- zu Feuerlöschzwecken

Erdarbeiten werden ausgeführt:

- Außerhalb des Grundstücks durch die Stadtwerke Rodgau
- Innerhalb des Grundstücks nach Absprache

Gewünschter Termin

Die Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung der Stadt Rodgau werden durch den/die Unterzeichner anerkannt.

Bei einer Erneuerung Ihrer Hausanschlussleitung wird die bisherige metallene Rohrleitung durch eine heute gebräuchliche Kunststoffleitung (PE) ersetzt. Durch den Einbau der Kunststoffleitung wird eine vorhandene direkte Erdung der elektrischen Anlagen unterbrochen. Es ist deshalb erforderlich, eine hauseigene Erdungsanlage zu errichten und diese mit allen metallenen Rohrleitungen des Hauses und dem Schutzleiter des Hausanschlusses zu verbinden (Potentialausgleich gemäß DIN VDE 0100-410 und DIN VDE 0100-540). Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme für Ihre elektrische Anlage ist nur gewährleistet, wenn die Elektroinstallation nach den heutigen Vorschriften ausgeführt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so kann bei einem Fehler in der Installation oder durch ein schadhafes Gerät eine lebensgefährliche Berührungsspannung auftreten. Da den Stadtwerken der Zustand Ihrer Anlagen nicht bekannt ist, empfehlen wir Ihnen vorsorglich die Überprüfung Ihrer Installation durch eine zugelassene Elektro-Installationsfirma.

Schuldnerschaft des Leistungsempfängers für die Umsatzsteuer nach § 13 b UStG. Bei Leistungsbeziehungen zwischen inländischen Unternehmern in der Baubranche schuldet nicht der ausführende Unternehmer, sondern der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wurde zum 01. April 2004 auf Bauleistungen ausgedehnt (§ 13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG). Nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) ist die Erweiterung der Umsatzsteuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auch auf Hausanschlüsse durch Versorgungsunternehmen anzuwenden. Die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Reparatur, Stilllegung etc. eines Hausanschlusses wird damit nach § 13 b UStG als Bauleistung eingeordnet, wodurch wir verpflichtet sind Ihnen gegenüber nach dem Nettoverfahren abzurechnen, sofern Sie selbst als Bauleistender im Sinne des § 13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG anzusehen sind.

Zur ordnungsgemäßen Bearbeitung Ihres Wasserversorgungsantrages benötigen wir daher Auskunft darüber, ob Sie Bauleistender im Sinne der vorgenannten Normen sind.

Wir sind Bauleistender kein Bauleistender im Sinne des § 13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG.

Ort, Datum

Unterschrift d. Grundstückseigentümers

Die Anordnung der Anschlussleitung hinter der Wasserzähleranlage erfolgt entsprechend der DIN 1988. Das Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) bestätigt dass die Kundenanlage nach den geltenden Bestimmungen und Anschlussbedingungen der Stadtwerke Rodgau sowie den Vorschriften der TRWI DIN 1988 ordnungsgemäß errichtet wird. Der Installationsausweis ist diesem Antrag in Kopie beizulegen!

Datum

Stempel und Unterschrift des beauftragten VIU